



**Zur Information für unsere Bewohner, Angehörige
und Mitarbeiter des Hauses**

Am Sonnenhügel 13
64397 Modautal-Hoxhohl
IK-Nr. 510 640 754
Bewohner-Tel: 73 05
Fax: 06167-91 33-20
Tel: **06167-91 33-0**
info@HausSonnenhuegel.de
www.HausSonnenhuegel.de

Corona-Schutzkonzept

Stand 15.05.2022

Ziel unseres einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes ist der Schutz vor der Übertragung von Infektionen - SARS-Covid-19. Es dient dem Schutz unserer Bewohner*innen, deren Bezugspersonen, unseren Mitarbeiter*innen und letztlich auch allen Bürgern.

Besuche in den Einrichtungen

Besuchseinschränkungen in Bezug auf die Häufigkeit oder die zulässige Personenzahl sind aufgehoben. Für die Anzahl der Besucherinnen und Besucher gelten daher die allgemeinen Regelungen zur Kontaktbeschränkung inkl. der Regelungen der BundesVO (Bundesnotbremse)

Das setzen wir wie folgt um:

- Besucherinnen und Besucher werden beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeiter der Einrichtung empfangen und in die erforderlichen **Schutzbestimmungen** wie unter anderem **Hygieneregeln**, das **Abstandsgebot**, das **korrekte Tragen der Maske**, ein **direktes Aufsuchen der Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmer** bzw. Besuchsräume sowie weitere einrichtungsspezifischer Besonderheiten eingewiesen.
- Besucher*innen haben sich **vor und nach dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren**.
- Sofern eine fachgerechte **Händedesinfektion** der Besucherinnen und Besucher erfolgt ist, ist die **Einhaltung des Mindestabstandes** im Bewohnerzimmer nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
- **Zum Schutz von nicht geimpften oder nicht vollständigen geimpften/genesenen Mitarbeiter sowie Bewohnerinnen und Bewohnern bitten wir darum dass alle Besuchenden für die Zeit des Besuches in den Fluren sowie im Bewohnerzimmer(!) ihre FFP2-Maske korrekt über Nase und Mund tragen.**

Besuche werden in den Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmern ermöglicht.

Im Anschluss an einen Besuch wird das Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner ausreichend gelüftet. Handkontaktflächen wie zum Beispiel Handläufe oder Türklinken werden mittels Wischdesinfektion desinfiziert.

- **Aufgrund der Möglichkeit einer zu hohen Anzahl von gleichzeitigen Besuchenden die in den Fluren und im Haus unterwegs sind, bitten wir zur Planung um eine vorherige telefonische Terminabsprache unter Tel: 06167-91 33-25**

Besuchsverbote

Besuche werden durch uns bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in unserer Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Darüber hinaus bestehen Besuchsverbote bei uns in nachfolgenden Fällen:

- Besucherinnen und Besucher mit Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenem Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns.
- Nicht geimpfte oder nicht genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell oder generell angeordneten Quarantäne aufgrund einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- Geimpfte oder genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern die Absonderung ihrer Angehörigen aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist.
- Besucherinnen oder Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine SARS-CoV-2. (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung od. beinachfolgendem negativen PCR-Test).
- Sollte bei uns ein bestätigter Covid-19 Fall auftreten oder vermehrte Personalausfälle auftreten, wird die Besuchsregelung vorübergehend komplett außer Kraft gesetzt, da weiterhin die professionelle und herzliche Betreuung Ihrer Angehörigen für uns höchste Priorität hat.

Personal in Pflegeeinrichtungen

Bestimmungen zur **Pflicht des Masken-Tragens durch das Personal**

Das setzen wir wie folgt um:

Die in den Pflegeeinrichtungen tätigen Personen müssen zu jeder Zeit eine genormte FFP2, N95- oder vergleichbare Maske (ohne Ausatemventil) tragen.

Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine medizinische Maske tragen können.

Das Absetzen der Maske ist bei uns gestattet in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, solange der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen eingehalten wird; es ist ferner gestattet, wenn es zur Erbringung der Tätigkeit zwingend erforderlich ist.

Ausnahmeregelungen für geimpftes oder genesene Personal gibt es nicht.

Bestimmungen über die Testungen (Personal sowie Besucherinnen und Besucher)

Testungen bei Personal:

Die Testverpflichtung gilt sowohl für unsere eigenen Mitarbeiter*innen als auch für die Fremddienste in *allen* Bereichen (auch Reinigungskräfte, Küchenpersonal und Verwaltung), soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt.

Die Testungen werden mindestens zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen erfolgen.

Die durchgeführten Testungen werden dokumentiert.

Testungen bei Besucherinnen und Besucher:

Nicht geimpfte Besucherinnen und Besucher von Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen in der Pflegeeinrichtung nachweisen. Ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein. **Sollte kein Impfpass mit dem Nachweis von 2 Covid19 Impfungen vorliegen, muss vor dem betreten des Hauses ein Covid19-Schnelltest in einem Testzentrum durchgeführt werden.**

Ausnahmen:

Für Besuche von **nachfolgenden Personengruppen gilt diese Testverpflichtung nicht:**

1. **Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes sind Personen, die ein negatives Testergebnis nachweisen, gleichzustellen.**

Wir bitten darum bei Besuchsantritt unaufgefordert Ihren Impfausweis mit zwei Covid19 Impfeinträgen vorzuzeigen.

2. Personen, im Rahmen eines Notfalleinsatzes
3. Kinder unter sechs Jahren.
4. sonstige Personen, denen aus beruflichen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,

Von dieser Ausnahme nicht erfasst sind Personen, deren Besuch aus therapeutischen Gründen erfolgt. Personen, deren Besuch aus therapeutischen Gründen erfolgt, müssen daher über ein Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder einen Nachweis für Geimpfte/Genesene verfügen. Dies umfasst insbesondere:

- a. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- b. Logopädinnen und Logopäden,
- c. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- d. Ärztinnen und Ärzte,
- e. medizinische Fuß- und Nagelpflege.

Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten unserer Bewohner*innen

Das setzen wir wie folgt um:

Bei Gemeinschaftsaktivitäten bzw. Kontakten vollständig geimpfter Bewohnerinnen und Bewohner untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter Personen) wird auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen eines Mundschutzes verzichtet.

Bei einer Impfquote von mehr als 90 % unter den Bewohner*innen können Gemeinschaftsaktivitäten auch ohne Einhaltung des Abstandsgebots ermöglicht werden.

Nichtgeimpfte werden bei uns darüber aufgeklärt werden, dass bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

Auch bei einer Impfquote von weniger als 90 % unter den Bewohnerinnen und Bewohnern sind bei uns wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsaktivitäten möglich, z. B. gemeinsame Mahlzeiten, Gruppenangebote usw.

Hierbei werden die üblichen Hygieneregeln (wie Abstand halten, Händedesinfektion, Masken und Lüften) situations- und personenangepasst beachtet.

Ein planmäßiger Ausschluss von nicht geimpften bzw. nicht geimpften Bewohnerinnen und Bewohnern darf nicht erfolgen.

Allerdings ist gemäß den Empfehlungen des RKI die Teilnahme von SARS-CoV-2-positiven bzw. symptomatischen Bewohner*innen an Gemeinschaftsaktivitäten mit SARS-CoV-2-negativen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht möglich.

Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung ist bei uns jetzt wieder jederzeit möglich.

Wenn Sie mit Ihrem Angehörigen spazieren gehen möchten oder vorhaben gemeinsam außer Haus zu gehen oder zu fahren, so bitten wir um vorherige telefonische Absprache mit der Verwaltung der Einrichtung unter 06167-91 33-0.

Es gelten hierbei die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Das heißt, dass sich Bewohner*innen unter Beachtung der o. g. Regelungen im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z. B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Das gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von ihren Angehörigen oder anderen Personen z. B. für einen Spaziergang abgeholt werden.

Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen.

Quarantäne/Isolation

Eine Isolation von geimpften Bewohnerinnen und Bewohnern bei Rückkehr nach einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung (z. B. für einen Arztbesuch oder aus Anlass eines Einkaufs) ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Neu- und Wiederaufnahme

Nach einem Aufenthalt in einem Krankenhaus aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion wird die Isolierung vom Gesundheitsamt auf der Grundlage von Empfehlungen des Robert Koch Institutes festgelegt.

Ist ein KH-Aufenthalt aus einem anderen Grund notwendig gewesen, sollte bei Geimpften und Genesenen keine Absonderung bei Wiederaufnahme in die Einrichtung erfolgen, ebenso sollte auch bei Neuaufnahmen von Geimpften / Genesenen verfahren werden.

Sofern in einer Region noch nicht verbreitet auftretende Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften vorhanden sind, wird durch uns immer eine Absprache mit dem Gesundheitsamt erfolgen.

COVID-19-Beauftragte*r

Unsere Einrichtung hat eine feste Ansprechperson festgelegt: Heimleiter Markus Krämer

- Das setzen wir wie folgt um:

Grundsätzliches zu den Aufgaben unseres COVID-19-Beauftragung:

- Die Aufgaben beziehen sich auf die aktuelle pandemische Lage durch SARS-CoV-2,
- die Beauftragung gilt für die Zeit der Pandemie,

Konkrete Aufgaben unseres COVID-19-Beauftragten

- Verantwortliche Ansprechperson für die Durchführung des klinischen Monitorings nach den Empfehlungen des RKI,
- wiederkehrende Schulungen des Personals zu den erforderlichen allgemeinen Hygienemaßnahmen gemäß RKI-Empfehlung,
- Information der Bewohnerinnen und Bewohner über erforderliche Maßnahmen (z. B. Tragen von Masken, Kontaktreduktion innerhalb der Einrichtung),
- Kenntnis der aktuellen Empfehlungen zu COVID-19 (RKI, etc.) einschließlich der Bezugsquellen, ggf. Information der Mitarbeiter*innen
- Kenntnis zu gesetzlichen Anforderungen

Der Heimbeirat wurde bei der Erarbeitung dieses Konzepts mit einbezogen.
Dieses Testkonzept wird dem zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt.

Zudem möchten wir Sie wie folgt sensibilisieren:

Mit Ihrem Verhalten in Ihrem Privatem Umfeld tragen Sie bei Ihrem Besuch auch Verantwortung für unsere Bewohner und Mitarbeiter.

Halten Sie sich bitte daher an die Verhaltens-, Abstands- und Hygieneregeln.

Wir hoffen weiterhin auf Ihr Verständnis und stehen Ihnen gerne bei Rückfragen telefonisch zur Verfügung.

Bleiben Sie und Ihre Familien gesund.

Ihre Heimleitung

**Haus
Sonnenhügel**

Hier bin ich Zuhause

Am Sonnenhügel 13 - 64397 Medauental-Hoxhohl
Markus Krämer - info@haussonnenhuegel.de
Fax: 06167-91 33-20 - Tel: 06167-91 33-0

Markus Krämer